

Gemeinsam Kinder stärken

„Sportliche“ Haussammlung des Vorarlberger Kinderdorfs im April

Im ganzen Land schwärmen Jung und Alt aus, um Spendenaufrufe für das Vorarlberger Kinderdorf zu verteilen. Jede Spende zählt, um Kindern neuen Lebensmut zu geben.

Der Startschuss für die Neuauflage der Haussammlung des Vorarlberger Kinderdorfs ist gefallen. Unter dem Motto „Halt dich fit und sammle mit“ legen sich über 500 bewegungshungrige Vorarlberger ins Zeug, um im April insgesamt 70.000 der speziell gestalteten Türanhänger zu verteilen. Fitness tanken statt Klingeln, heißt es heuer zum 70. Geburtstag des Vorarlberger Kinderdorfs aufgrund der derzeitigen Corona-Lage. Neben den bestehenden Sammlern konnten 100 neue Unterstützer zum „Training für Menschlichkeit“ motiviert werden.

Wirkungsvolle Hilfe

Die Spenden kommen Kindern zugute, die in vielfach belasteten Familien aufwachsen oder nicht mehr bei ihren Eltern leben können. „Wir wollen diese Kinder ermutigen und bestärken, damit sie ihren Platz finden und ihre Talente ausschöpfen können“, erklärt Verena Dörler, Bereichsleiterin des Kinderdorfs Kronhalde, dem ein Teil des Spendenaufkommens zugutekommt. Darüber hinaus kann die Ehemaligenbetreuung dank Spenden Kinderdorfkinder in die Selbstständigkeit begleiten und ihnen auch nach der Volljährigkeit in schwierigen Situationen zur Seite stehen.

Positive Perspektiven

„Wir setzen alles daran, Kindern und deren Familien, die von Armut, Krankheit, Gewalt und

Vernachlässigung betroffen sind, neue Perspektiven zu geben“, so Dörler. Insgesamt werden vom Vorarlberger Kinderdorf knapp 3.000 Kinder und Jugendliche sowie deren Familien mit möglichst frühzeitigen Hilfen unterstützt. Seitens des Vorarlberger Kinderdorfs hofft man, dass die Neuauflage der Haussammlung so vielversprechend weiter geht und die Aufrufe auch tatsächlich zum Spenden bewegen. Denn jede Spende hilft mit, um Kinder zu stärken und am Netzwerk der Solidarität zu knüpfen. Wer keinen Anhänger an der Haustür findet, kann für das Vorarlberger Kinderdorf unter www.vorarlberger-kinderdorf.at auch einfach online oder auf das Spendenkonto IBAN: AT 60 5800 0000 1103 0114 BIC: HYPVAT2B bei der Hypo Vorarlberg spenden.

Alle Infos: 05574/4992-19, chan-engeber@voki.at. (red)



Foto: Vfbg. Kinderdorf

Die Türanhänger sind das sichtbare Zeichen, dass die Kinderdorf-Sammler auch bei Ihnen waren - jede Spende hilft!

Scheidungsrecht

Wie kann ich mich scheiden lassen?

Eine Scheidung kann einvernehmlich oder streitig erfolgen. Bei der streitigen Scheidung ist wiederum zwischen einer Verschuldensscheidung oder einer Scheidung wegen (sonstiger) Zerrüttung (etwa psychische Erkrankung) zu unterscheiden.

Die einvernehmliche Scheidung

Die einvernehmliche Scheidung ist der schnellste und kostengünstigste Weg, sich scheiden zu lassen, insofern eine Einigung über die wesentlichen Scheidungsfolgen getroffen werden kann. Dazu zählt die Einigung über Obsorge, Aufenthalt sowie Kontaktrechtsregelungen der Kinder; Ehegatten- und Kindesunterhalt; sowie Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse.

Die Verschuldensscheidung

Eine Verschuldensscheidung kommt in Betracht, wenn die Ehe unheilbar zerrüttet ist und die Zerrüttung schuldhaft durch eine schwere Eheverfehlung oder ehrloses und unsittliches Verhalten herbeigeführt wurde. Das Verschulden eines der Gatten ist im Urteil festzuhalten (Verschuldensauspruch).

Für die Zulässigkeit der Verschuldensscheidung muss die Eheverfehlung wenigstens zur Zerrüttung beigetragen haben. Wurde die Eheverfehlung hingegen verziehen oder vom anderen gar nicht als ehezerstörend empfunden, fehlt die Kausalität.

Schwere Eheverfehlung

Grundtatbestand der Verschuldensscheidung ist die schwere Eheverfehlung. Dazu gehören vor allem Ehebruch, körperliche Gewalt oder die Zufügung schweren seelischen Leidens (gegenüber dem Ehepartner oder den Kindern), aber auch alle sonstigen Verletzungen der ehelichen Verhaltenspflichten, die so schwer wiegen, dass sie zur Zerrüttung der Ehe führen können. Die Verschuldensscheidung kann aber durch die mangelnde „sittliche Rechtfertigung“ des Scheidungsbegehrens ausgeschlossen sein. Das trifft insbesondere dann zu, wenn der Kläger selbst Eheverfehlungen begangen hat, die entweder viel schwerer wiegen als die des Beklagten oder diese die Eheverfehlung des Beklagten erst ausgelöst haben. In der Praxis werden hier oft langwierige Henne-Ei-Diskussionen geführt.

Hat der Ehegatte die Eheverfehlung verziehen oder sonst zu erkennen gegeben, dass er die eheliche Gemeinschaft fortsetzen will, kann er sich nicht mehr darauf berufen. Damit fällt das Erfordernis der Zerrüttung weg. Dies kann auch konkludent erfolgen, etwa durch Wiederaufnahme der Geschlechtsgemeinschaft. Die Eheverfehlung muss grundsätzlich binnen sechs Monaten ab Kenntnis mittels Klage geltend gemacht werden.

Vermögensaufteilung

Gibt es keine vertragliche Regelung über die Scheidungsfolgen, muss ein Antrag auf richterliche Aufteilung binnen eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung gestellt werden. Ansonsten tritt Verjährung ein.

Unterhalt

Fehlen vertragliche Vereinbarungen, hängt die Frage vom Unterhalt vom Verschuldensauspruch ab. Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen angemessenen Unterhalt zu leisten. Es kann aber auch ein verschuldensunabhängiger Bedarfsunterhalt gewährt werden, wenn einem Teil aus Gründen,

die in der Ehe wurzeln, nicht zugemutet werden kann, zu arbeiten. Meine Kanzlei steht Ihnen bei Fragen des Ehe- und Familienrechts beratend zur Seite.

(Entgeltliche Einschaltung)



Foto: Adolf Breuter

Rechtsanwalt Dr. Halil Arslan

Info

Dr. Halil ARSLAN
Rechtsanwalt & Strafverteidiger
Rathausstraße 27, 1. Stock
6900 Bregenz
office@kanzlei-arslan.at
www.kanzlei-arslan.at